



Kantonsrat

Postulat Simone Brunner und Mit. über die Anpassung des Kriteriums «Umsatzrückgang» im Rahmen der Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen

Eröffnet am

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen vom 24.12.2020 dahingehend anzupassen, dass die Voraussetzung für den «Umsatzrückgang» (Paragraf 5) im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 von weniger als 40% eine Bezugsberechtigung darstellen und nicht mindestens 40% betragen muss, wie dies die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes vom 25. November 2020 vorsieht. Die finanzielle Differenz zur Bundeslösung übernimmt der Kanton Luzern.

Begründung:

Die Härtefallmassnahmen des Kantons Luzern sollen das Überleben der Luzerner Betriebe sicherstellen und diejenigen Betriebe stützen, die durch die bisherigen «Unterstützungsmassnahmen» fallen. Die Gespräche zeigen, dass das Kriterium Umsatzrückgang von 40% von vielen Gastronomiebetrieben im Kanton häufig nicht erreicht wird, obwohl die finanzielle Lage der Unternehmen bereits sehr prekär ist. Diese Betriebe werden erneut im Regen stehen gelassen, obwohl sie unverschuldet in eine finanzielle Krise schlittern/geschlittert sind. Der seit dem 22. Dezember 2020 vom Bund angeordnete «Winterschlaf» der Restaurant- und Barbetriebe verschärft die Situation von Vielen zunehmend. Dies nicht zuletzt darum, weil in der Bundesverordnung nur der Umsatzrückgang des Jahres 2020 angerechnet wird. Mit der Anpassung des Umsatzkriteriums könnte dies teilweise kompensiert werden und weitere Unternehmen und Betriebe aus der Gastro-Branche Härtefallhilfe beantragen. Dies kann Konkurse verhindern und Luzerner Arbeitsplätze retten.